

Fritz Thomas Klein
Kilchbergstrasse 77
8038 Zürich

KR-Nr. 20/2010

An die
Geschäftsleitung des
Kantonsrates
8090 Zürich

Einzelinitiative

betreffend Änderung des kantonalen Steuergesetzes

Antrag:

§65 des kantonalen Steuergesetzes, der den geschäftsmässig begründeten Aufwand für die Gewinnsteuer juristischer Personen bezeichnet, soll wie folgt angepasst werden:

Absatz 1, Buchstabe a.: Streichen von «nicht aber Steuerbussen».

Absatz 2: Ergänzung

Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören:

- a. Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger,
- b. Zahlung von Bussen aller Art im In- und im Ausland.

Begründung:

Gemäss bisherigem Wortlaut des kantonalen Steuergesetzes sind Steuerbussen nicht als geschäftsmässig begründeter Aufwand anerkannt. Andere Bussen, zum Beispiel wegen der Verletzung von Wettbewerbsvorschriften, sind im Gesetz nicht erwähnt und somit als geschäftsmässig begründeter Aufwand zugelassen.

Solche Bussen vermindern den steuerbaren Gewinn und somit die Steuerschuld juristischer Personen. Damit zahlt die öffentliche Hand sozusagen einen Teil dieser Bussen, die aus widerrechtlichem Verhalten eines Unternehmens entstehen. Diese Beteiligung der Allgemeinheit an den Folgen rechtswidrigen Verhaltens ist stossend und soll aufgehoben werden.

Zürich, 29. Dezember 2009

Freundliche Grüsse

Fritz Thomas Klein

20/2010